

Kleine Anfrage

**der Abg. Sandro Scheer und
Uwe Freiherr von Wangenheim AfD**

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Europa**

Nachfrage zur Kleinen Anfrage 18/15 – Aufklärungsrate linksextremistischer Straftaten in Tübingen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten Ursachen sieht sie für die im Landkreis Tübingen in den Jahren 2020, 2024 und 2025 ausgewiesene Aufklärungsquote von 0 Prozent bei linksextremistisch motivierten Straftaten?
2. Welche Erkenntnisse liegen ihr darüber vor, ob sich die Aufklärung linksextremistisch motivierter Straftaten im Landkreis Tübingen durch fehlende Aussagebereitschaft von Zeugen, mangelnde Mitwirkungsbereitschaft von Beteiligten oder andere ermittlungsschwerende Umstände erschwert?
3. Welche objektiven Faktoren erklären nach ihrer Einschätzung die deutlich niedrigere Aufklärungsquote linksextremistisch motivierter Straftaten gegenüber rechtsextremistisch motivierten Straftaten im Landkreis Tübingen?
4. Nach welchen fachlichen Kriterien entscheidet das Kompetenzzentrum gegen Extremismus Baden-Württemberg (konex), in welchem extremistischen Phänomenbereich sogenannte Offensivansprachen durchgeführt werden?
5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Offensivansprachen auch im Bereich des Linksextremismus durchgeführt werden?
6. Welche der für Offensivansprachen maßgeblichen Kriterien in Bezug auf Linksextremismus sind nach ihrer Auffassung im Landkreis Tübingen derzeit nicht erfüllt?

7. Welche Wirkung erwartet sie hinsichtlich der Option, Offensivansprachen auf den Phänomenbereich des Linksextremismus auszuweiten, insbesondere in Landkreisen und Städten wie Tübingen, in denen sich linksextremistische Aktivitäten auf einem anhaltend hohen Niveau bewegen?

22.6.2026

Scheer, von Wangenheim AfD

Begründung

In der Antwort auf die Landtagsdrucksache 18/15 führt die Landesregierung aus, dass sich die linksextremistischen Aktivitäten im Landkreis Tübingen auf einem „anhaltend hohen Niveau“ bewegen. Zugleich wurden für die Jahre 2024 und 2025 bei insgesamt 26 erfassten Straftaten im Phänomenbereich PMK (Politisch motivierter Kriminalität) -links- keine aufgeklärten Fälle ausgewiesen. Demgegenüber wurden im Bereich PMK -rechts- im selben Zeitraum 113 Straftaten registriert, von denen 63 aufgeklärt werden konnten.

Darüber hinaus weist die Landesregierung auf das Vorhandensein mehrerer gewaltorientierter linksextremistischer Gruppierungen im Landkreis Tübingen hin. Gleichzeitig wird festgestellt, dass Offensivansprachen des Kompetenzzentrums gegen Extremismus Baden-Württemberg derzeit ausschließlich im Bereich des Rechtsextremismus durchgeführt werden, obwohl die Maßnahme nach Angaben der Landesregierung regelmäßig für sämtliche extremistischen Phänomenbereiche überprüft wird.

Vor diesem Hintergrund besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der Ursachen der niedrigen Aufklärungsquoten bei linksextremistisch motivierten Straftaten, möglicher Ermittlungshemmnisse sowie der Kriterien, nach denen Präventions- und Ausstiegsmaßnahmen in den verschiedenen extremistischen Phänomenbereichen angewandt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Juli 2026 Nr. IM3-0141.5-695/42/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche konkreten Ursachen sieht sie für die im Landkreis Tübingen in den Jahren 2020, 2024 und 2025 ausgewiesene Aufklärungsquote von 0 Prozent bei linksextremistisch motivierten Straftaten?*

Der Kriminalpolizeiliche Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) wird, wie in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 18/15, ausgeführt, als Eingangsstatistik geführt. Straftaten werden grundsätzlich zeitnah nach Bekanntwerden erfasst, um ein möglichst aktuelles Lagebild sicherzustellen. Ermittlungen dauern demgegenüber häufig über einen längeren Zeitraum an. Darüber hinaus werden Nachmeldungen nach dem bundesweit festgelegten Stichtag statistisch nicht mehr dem ursprünglichen Berichtsjahr zugeordnet.

Die Erfassungsmechanismen sind damit nicht vergleichbar mit der statistischen Erfassung von Straftaten der Allgemeinkriminalität anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), in der als sogenannte reine Ausgangsstatistik strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden.

Die ausgewiesenen aufgeklärten Fälle sind daher maßgeblich Ausdruck der statistischen Erfassungsmodalitäten des KPMD-PMK und erlauben keine belastbaren Aussagen über einzelne Ermittlungsverfahren oder deren Qualität.

2. *Welche Erkenntnisse liegen ihr darüber vor, ob sich die Aufklärung linksextremistisch motivierter Straftaten im Landkreis Tübingen durch fehlende Aussagebereitschaft von Zeugen, mangelnde Mitwirkungsbereitschaft von Beteiligten oder andere ermittlungerschwerende Umstände erschwert?*

Eine statistische Erfassung der Gründe, aus denen Ermittlungen erschwert werden oder ungeklärt bleiben, ist im KPMD-PMK nicht vorgesehen.

Unabhängig hiervon können bei Ermittlungen im Bereich der PMK – wie auch bei anderen Deliktsbereichen – unterschiedliche Umstände die Tataufklärung erschweren. Hierzu können beispielsweise fehlende Tatzeugen, eine geringe Spurenlage oder fehlende Hinweise auf Tatverdächtige gehören.

3. *Welche objektiven Faktoren erklären nach ihrer Einschätzung die deutlich niedrigere Aufklärungsquote linksextremistisch motivierter Straftaten gegenüber rechtsextremistisch motivierten Straftaten im Landkreis Tübingen?*

Ein unmittelbarer Vergleich der ausgewiesenen aufgeklärten Fälle verschiedener Phänomenbereiche ist nur eingeschränkt möglich.

Für die Polizei gelten bei der Verfolgung politisch motivierter Straftaten unabhängig vom jeweiligen Phänomenbereich dieselben rechtsstaatlichen Maßstäbe. Art und Umfang der Ermittlungen richten sich nach den Umständen des Einzelfalls, der objektiven Sach- und Beweislage sowie den gesetzlichen Vorgaben.

Zu den Erfassungsmodalitäten des KPMD-PMK wird auf die Beantwortung der Frage 1 sowie auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 18/15 hingewiesen.

4. *Nach welchen fachlichen Kriterien entscheidet das Kompetenzzentrum gegen Extremismus Baden-Württemberg (konex), in welchem extremistischen Phänomenbereich sogenannte Offensivansprachen durchgeführt werden?*

5. *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Offensivansprachen auch im Bereich des Linksextremismus durchgeführt werden?*

6. *Welche der für Offensivansprachen maßgeblichen Kriterien in Bezug auf Linksextremismus sind nach ihrer Auffassung im Landkreis Tübingen derzeit nicht erfüllt?*

7. *Welche Wirkung erwartet sie hinsichtlich der Option, Offensivansprachen auf den Phänomenbereich des Linksextremismus auszuweiten, insbesondere in Landkreisen und Städten wie Tübingen, in denen sich linksextremistische Aktivitäten auf einem anhaltend hohen Niveau bewegen?*

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das beim Staatsschutz- und Anti-Terrorismuszentrum Baden-Württemberg angesiedelte Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) bietet gemeinsam mit seinen Netzwerkpartnern landesweit und phänomenübergreifend Informations- und Beratungsangebote gegen politisch und religiös motivierten Extremismus an. Das conex ist vorrangig für die Sekundär- und Tertiärprävention im Bereich der Extremismusbekämpfung zuständig. Zu den Kernaufgaben des conex zählt insbesondere die Ausstiegsberatung für radikalisierte Personen und deren Umfeld.

Die Ausstiegsberatung des conex führt sowohl im Bereich des Rechtsextremismus, des Linksextremismus, des auslandsbezogenen Extremismus, des Islamismus sowie dem sogenannten Verschwörungsextremismus Einzelansprachen durch. Darunter ist die gezielte Ansprache einzelner Personen zu verstehen, die als potenziell ausstiegswillig anzusehen sind. Dabei wird diesen das Angebot der Ausstiegsberatung vorgestellt.

Bei den sogenannten Offensivansprachen handelt es sich um mehrere Einzelansprachen von Personen innerhalb weniger Tage im Rahmen eines konzertierten

und geplanten polizeilichen Einsatzes, der zumeist innerhalb eines begrenzten geografischen Raumes, beispielsweise auf Ebene eines Stadt- oder Landkreises stattfindet. Sowohl Offensivansprachen als auch Einzelansprachen verfolgen das Ziel, potenzielle Klientinnen und Klienten für die Ausstiegsberatung zu gewinnen.

Fachliche Voraussetzungen für die Durchführung von Offensivansprachen sind eine ausreichende Anzahl an potenziell ausstiegswilligen Personen, die Kenntnis über einschlägige staatsschutzrelevante Straftaten im entsprechenden Bereich und kriminalpolizeiliche Erkenntnisse, wie zum Beispiel zur individuellen Gewaltbereitschaft der Personen, haben. Überdies gilt als entscheidendes Kriterium, dass nach Einschätzung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle ein Ausstiegswille der betreffenden Personen möglich erscheint.

Für Offensivansprachen im Bereich des Linksextremismus gelten dieselben fachlichen Maßstäbe wie in anderen extremistischen Phänomenbereichen. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten extremistischen Phänomenbereich ist für die Entscheidung der Durchführung grundsätzlich nicht ausschlaggebend.

Im Landkreis Tübingen ist aktuell keine für eine Offensivansprache ausreichende Anzahl an potenziell ausstiegswilligen Personen aus dem Bereich der PMK -links-polizeilich bekannt. Mögliche Einzelansprachen sind davon unbenommen.

Unabhängig hiervon ersetzen Offensivansprachen weder strafrechtliche Ermittlungen noch gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, sondern ergänzen diese im Rahmen eines gesamtbehördlichen Präventionsansatzes.

Hagel

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Europa